

Zweckverband Wasser Abwasser Suhl (ZWAS) Kundeninformation

Thema: Neuer Grenzwert für Blei in der Trinkwasserverordnung ab 1.12.2013

Neuer Blei-Grenzwert tritt ab 01.12.2013 in Kraft

ZWAS begrüßt strengeren Grenzwert / Vorsorge und aktiver Schutz für die menschliche Gesundheit haben beim Trinkwasser Vorrang

Wir, der Zweckverband Wasser und Abwasser sind als Ihr Wasserversorger verantwortlich für das von uns bis zum Hausanschluss gelieferte Trinkwasser. Regelmäßige, strenge Kontrollen des Trinkwassers bestätigen, dass die Verschärfung des Blei-Grenzwertes für unsere Trinkwasserkunden kein Problem ist. Das am Hausanschluss bereitgestellte Trinkwasser gilt daher heute bereits als quasi "bleifrei".

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen von Austauschprogrammen alle bekannten, noch vorhandenen öffentlichen Alt-Hausanschlussleitungen aus Blei ausgetauscht. Zum heutigen Zeitpunkt sind uns keine öffentlichen Hausanschlussleitungen aus Blei bekannt. Sollten Sie dennoch Kenntnis von vorhandenen Altleitungen aus Blei haben, bitten wir um Mitteilung.

Für die Trinkwasserinstallation im Haus sind die Vermieter/ Gebäudeeigentümer verantwortlich. Bleiquellen im Trinkwasser im privaten Bereich können insbesondere alte Bleirohre und häufig Billigarmaturen sein, die nicht für den Trinkwasser-Einsatz geeignet sind. Verbrauchern stehen für Informationen zum Trinkwasser-Installationsbereich (neben dem Zweckverband und den Verbraucherberatungsstellen) auch das Installateur-Handwerk und der Sanitär-Fachhandel zur Verfügung.

Hintergrundinformationen zum Thema Blei

Im 20. Jahrhundert wurde der Werkstoff Blei in Europa bevorzugt eingebaut. Blei wurde früher beispielsweise häufig für Rohre verwendet, da der Werkstoff gut zu bearbeiten und zu gießen ist. Der Werkstoff Blei gilt in Deutschland jedoch seit den 60-iger Jahren des letzten Jahrhunderts für den Einsatz im Trinkwasserbereich als ungeeignet. Aufgrund der Toxizität der aus dem Blei evtl. entstehenden chemischen Verbindungen lehnte Deutschland den Einsatz im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedstaaten frühzeitig ab. Auch der Bleigrenzwert wurde in Deutschland aus Vorsorge bereits verschärft, bevor die Europäische Union überhaupt eine Senkung des Grenzwertes prüfte. Seit den 50-iger Jahren finden milliardenschwere Sanierungen mit Blei-Austausch-Maßnahmen bei Wasserversorgern und im privaten Trinkwasser-Installationsbereich statt.

Im Unterschied zu Deutschland haben immer noch etliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union große „Bleiprobleme“ in der Versorgungsstruktur. Allein in England und Frankreich gab es Mitte der 90er-Jahre nach Angaben der EU-Kommission noch rund 20 Millionen Hausanschlüsse aus Blei. Im Unterschied dazu gibt es in Deutschland nur vereinzelte Restprobleme, insbesondere in den häuslichen Trinkwasser-Installationen.

Der Wert von 0,01 Milligramm Blei pro Liter ist in der Europäischen Union zum 1. Dezember 2013

einzuhalten. Die Verschärfung des Parameterwertes für Blei geht zurück auf eine Festlegung in der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die sogenannte EU-Trinkwasserrichtlinie. Der Wert wurde auf Vorschlag der Weltgesundheitsorganisation aufgenommen.

Nach der Richtlinie aus dem Jahr 1998 müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis zum 1. Dezember 2013 der Bleigrenzwert von 10 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser eingehalten wird. Überschreitungen sind nach Paragraph 9 und 10 der Trinkwasserverordnung jetzt nur noch dann zulässig, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt und darin Vorgaben mit Maßnahmen und Zeitplänen für die Sanierung festgelegt hat.

Die Trinkwasserverordnung legt darüber hinaus in Paragraph 21 Absatz 1 Informationspflichten zum Thema Blei fest: „Ab dem 1. Dezember 2013 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Paragraph 3 Nummer 2 Buchstabe a und b oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach Buchstabe e die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihnen betriebenen Anlage vorhanden sind, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Paragraph 3 Nummer 2 Buchstaben f und, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach Buchstabe d und e, haben die ihnen nach Satz 1 zugegangenen Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.“

Zella-Mehlis, den 02.12.2013

Zweckverband Wasser Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig
Am Schießstand 30
98544 Zella-Mehlis